

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. Januar 1997

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 30/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r , die Richter B e n d e r und B a u m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r und v a n S t a a für Recht erkannt:

Der Beschluß des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Januar 1996 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1937 geborene Kläger war bis 1972 in der Türkei als mithelfendes Familienmitglied in der Landwirtschaft tätig. Nach der Übersiedlung nach Deutschland arbeitete er zunächst bis 1973 in einer Sägerei, danach als Fabrikarbeiter in einem Verpackungsmittelwerk, wo er ungelernete Arbeiten verrichtete. Seit 1976 packte er Eierkartons. Seit November 1992 ist er arbeitsunfähig.

Im September 1993 beantragte der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit. Die Beklagte zog u.a. das im Rahmen eines Rehabilitationsantragsverfahrens eingeholte Gutachten des Dr. H. vom 18. August 1993 bei. Dr. H. kam zu dem Ergebnis, der Kläger könne aufgrund degenerativer Veränderungen der Lendenwirbelsäule die bisherige Tätigkeit als Packer nicht mehr ausüben. Zuzumuten seien ihm noch körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in zwangloser Körperhaltung, im Sitzen, Stehen und Gehen, in geschlossenen gut temperierten Räumen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt regelmäßig vollschichtig. Darauf lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab (Bescheid vom 28. Dezember 1993; Widerspruchsbescheid vom 15. März 1994).

Das SG hat Befundberichte von Dr. St. und Dr. S. beigezogen und durch den Arzt für Orthopädie Dr. Sta. das Gutachten vom 26. Januar 1995 erstellen lassen. Dr. Sta. hat ausgeführt, der Kläger könne noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeit solle nicht mit unausgesetzter Bückarbeit und dauerndem Heben und Tragen schwerer Gegenstände verbunden sein, vielmehr im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen stattfinden, mit entsprechender Schutzkleidung auch im Freien. Der Kläger sei vollschichtig einsetzbar. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. April 1995).

In der Berufungsinstanz hat der Kläger vorgetragen, seine Beweglichkeit sei stark - wenn nicht extrem - eingeschränkt. Mit diesen Einschränkungen der Beweglichkeit sei eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr möglich. Er hat beantragt, die Ärzte Dr. Z., Prof. Dr. R., Dr. Hi., Dr. S. und Dr. H. als sachverständigen Zeugen zu hören. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Beschluss vom 9. Januar 1996) und sich auf das Gutachten des Dr. Sta. gestützt.



Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der Aufklärungspflicht.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 21. April 1995 und den Beschluß des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Januar 1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Dezember 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. März 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Oktober 1993 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluß für zutreffend.

II

Die vom Senat zugelassene Revision ist in dem Sinne begründet, daß der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der angefochtene Beschluß leidet jedenfalls deshalb an einem Verfahrensmangel, weil das LSG die Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verletzt hat. Das Berufungsgericht hätte sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen in medizinischer Hinsicht gedrängt fühlen müssen. Dies hat der Kläger in zulässiger Weise gerügt.

Das LSG hat seine Entscheidung auf das Gutachten des Arztes Dr. Sta. gestützt. Der Kläger hat indessen in der Berufungsinstanz durch das Angebot von sachverständigem Zeugnis mehrerer Ärzte unter Beweis gestellt, daß er in weit stärkerem Maße als von Dr. Sta. angenommen in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist und ein Fall der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt. Da die benannten Zeugen nicht gehört wurden, ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn es diese Ärzte vernommen hätte. Sofern sich bei den neuen Ermittlungen ergibt, daß die Behauptung des Klägers über seine extreme Leistungseinschränkung zutrifft, wird das LSG noch dazu Stellung nehmen müssen, ob es eine spezifische, der Resterwerbsfähigkeit des Klägers angemessene Verweisungstätigkeit gibt, und diese als solche auch namentlich zu bezeichnen haben.



Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)